SCHIEDSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses)

> Aus der Praxis der Schiedskommission (1.7.1977 - 1.10.1980)

I. Art. 8 VSB. Aktive Beihilfe zur Kapitalflucht Art.14 VSB. Vorermittlungen der Schiedskommission

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Die Bank X führte während längerer Zeit Kompensationsgeschäfte nach folgendem Muster durch: In einem Land mit strenger Devisenausfuhrregelung domizilierte Kunden benachrichtigten (schriftlich oder telefonisch) die Bank und gaben ihr Auftrag, ihnen ab ihrem Guthaben einen bestimmten Betrag im Ausland zur Verfügung zu stellen. Andere Kunden wiederum hielten der Bank in jenem Land Geldbeträge zur Verfügung und wünschten deren Gutschrift auf dem Konto in der Schweiz. Die Bank delegierte einen zeichnungsberechtigten Angestellten zu den Kunden ins Ausland, wo dieser für Rechnung der Bank einerseits Fremdwährungsbeträge entgegennahm und anderseits auszahlte. Für den Spitzenausgleich wurden zusätzlich benötigte Geldbeträge dem bei einer ausländischen Bank unterhaltenen Konto eines dort ansässigen Gewährsmannes entnommen bzw. zuviel empfangene Beträge vorübergehend jenem Konto gutgeschrieben. Nach Rückkehr des Angestellten in die Schweiz kreditierte und belastete die schweizerische Bank die betreffenden ausländischen Kunden für die empfangenen bzw. ausgehändigten Gelder.

Entscheid:

In einem ersten Entscheid hat die Schiedskommission die Bank zu einer Konventionalstrafe von 200'000 Franken verurteilt. In einem zweiten Entscheid hat die Schiedskommission das Revisionsbegehren der Bank abgewiesen und den ersten Entscheid bestätigt. Die Kon-ventionalstrafe wurde dem Schweizerischen Roten Kreuz in Bern zugewendet.

Aus der Begründung (Uebersetzung):

- 1. Nach Art. 14 Abs. 1 VSB ist die - im September 1977 ordnungsgemäss gebildete - Schiedskommission mit der Abklärung und Ahndung von Verletzungen der Vereinbarung betraut. Das bedeutet, dass sie nicht zuwarten kann, bis ihr die bankengesetzlichen Revisionsstellen von ihnen festgestellte Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen gemäss Art. 13 VSB melden. In Wirklichkeit hat die Schiedskommission das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn sie von Tatsachen erfährt, welche vermuten lassen, dass eine Bank bestimmte Vorschriften der Vereinbarung verletzt haben könnte. Sie hat daher ihrem Sekretär die notwendigen Vollmachten erteilt, um, gegebenenfalls auf eigene Initiative, Vorermittlungen durchzuführen und der Schiedskommission über deren Ergebnis Bericht zu erstatten. Selbstverständlich obliegt es der Schiedskommission, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob das Verfahren gegen eine Bank eröffnet wird und ferner nachdem sie dieser Bank die Möglichkeit eingeräumt hat, sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Mittel zu ihrer Verteidiqung zu ergreifen -, ob eine Konventionalstrafe gemäss Art. 14 Abs. 2 VSB auszufällen ist.
- 2. Die Artikel 2 lit. c und 8 VSB erklären die "Beihilfe zur Kapitalflucht" dann als vertragswidrig, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Die der Vereinbarung beigetretene Bank muss zunächst eine aktive Unterstützung gewähren, namentlich etwa durch organisierten Empfang von Kunden im Ausland (ausserhalb der eigenen Bankräumlichkeiten) zwecks Entgegennahme von Geldern. Zweitens ist gefordert, dass die Gesetzgebung des Landes, in dem der von der Hilfeleistung Begünstigte seinen Wohnsitz hat, die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt. Und schliesslich bedarf es ein essentieller Punkt eines "Kapitaltransfers" aus diesem Land heraus.

Zwar trifft es zu, dass im vorliegenden Fall ein "Transfer" im eigentlichen Sinne des Wortes nicht stattgefunden hat,

indem keine Noten oder anderen Zahlungsmittel über die Grenze geschafft wurden. Jedoch gelang es ausländischen Personen, dank den von der Bank X im Ausland organisierten Kompensationen neue Guthaben in der Schweiz zu bilden, deren Ausfuhr verboten gewesen wäre. Dies ist für die Annahme eines "Kapitaltransfers" im Sinne von Art. 8 VSB ausreichend. Was zählt, ist in erster Linie das unter aktivem Zutun der Bank erreichte Resultat, während die technischen Mittel, um dahin zu gelangen, von untergeordneter Bedeutung sind. Mit ihrem Verhalten hat die Bank X aktive Beihilfe zum nicht autorisierten Kapitaltransfer geleistet.

II. Art. 3 und 6 VSB. Ungenügende Identitätsprüfung Art. 14. Verfahren vor der Schiedskommission

<u>Sachverhalt</u> (Zusammenfassung):

Die Bank Y eröffnete vier jüngeren ausländischen Staatsangehörigen verschiedene Kontokorrent- und Treuhandkonten. Die Bank prüfte die Identität der Kunden aufgrund der ihr vorgelegten Pässe, legte ihnen das Formular "Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots" indessen nicht vor. Die Kontoinhaber zahlten unter drei verschiedenen Malen auf die Konten insgesamt ca. US-\$ 300'000 ein, die sie in Noten zu 100 US-Dollar mit sich brachten. Die Bank leitete diese Noten an eine Grossbank weiter, um abzuklären, ob sie nicht auf einer Liste von Geldern krimineller Herkunft erschienen. Erst dann schrieb sie den Kontoinhabern die entsprechenden Beträge gut. Zwei Monate später wurden die Konten gerichtlich gesperrt, weil sich dringende Anhaltspunkte ergaben, dass die angelegten Gelder Teil einer Lösegeldsumme für einen im Ausland entführten Industriellen bildeten.

Entscheid:

Die Schiedskommission hat die Bank zu einer Konventionalstrafe von Fr. 10'000.- verurteilt, welche Summe dem Schweizerischen Roten Kreuz überwiesen wurde.

Aus der Begründung:

1. Art. 14 Abs. 3 VSB erklärt auf das Beweisverfahren die Art. 36 - 65 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess und auf den Ausstand von Mitgliedern der Schiedskommission die Art. 22 - 26 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege für sinngemäss anwendbar. Im übrigen ordnet die Schiedskommission das Verfahren im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Kantons, in dem sie ihren Sitz hat, selbst.

Nach Art. 14 Abs. 1 VSB hat die Schiedskommission ihren Sitz in Zürich. Da der Kanton Zürich dem interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit nicht beigetreten ist, gelangen somit die zwingenden Bestimmungen des zürcherischen Verfahrensrechts zur Anwendung, insbesondere jene über den obligatorischen Urteilsinhalt und über die gegen das Urteil offenen Rechtsmittel...(Es folgen Hinweise auf §§ 255, 287 und 288 ZPO sowie auf §§ 157 Ziff. 8 und 188 GVG).

- 2. Art. 3 VSB verpflichtet die Banken, sich mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt zu vergewissern, wer "der wahre Berechtigte an den gutzuschreibenden oder anzulegenden Geldern oder der Mieter des Schrankfaches" ist. Ueberdies legt Art. 6 VSB fest, dass die Bank im Zweifelsfalle bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots "eine schriftliche Erklärung des Kunden, ob er für eigene Rechnung oder für Rechnung eines andern und gegebenenfalls für wessen Rechnung er handelt", zu verlangen hat.
 - ...Die bloss formelle Prüfung der Identität des Kontoberechtigten ist als solche nicht ausreichend. Ebenso darf die Bank sich nicht mit der rein formellen Erklärung des Kunden begnügen, er handle auf eigene Rechnung. Sie muss vielmehr die Eröffnung eines Kontos oder Depots so lange ablehnen, als sie ernsthafte Zweifel an der Identität des wahren Eigentümers der anzulegenden Werte, des sog. "wirtschaftlich Berechtigten",

hegt. Solche Zweifel waren hier am Platz. Es ist nicht üblich, dass junge Leute im Alter von etwa 25 Jahren, die keine nähere Beziehung zur Schweiz haben und der Bank gänzlich unbekannt sind, am Schalter vorsprechen und derart hohe, in Noten mitgebrachte Beträge auf ihren Namen anlegen. Die Bank wäre verpflichtet gewesen, die von den Kunden als Referenzen genannten, ausländischen Banken zu kontaktieren und die in Art. 6 VSB vorgesehene schriftliche Erklärung (die auch einen Hinweis auf die beschränkte Tragweite des schweizerischen Bankgeheimnisses enthält) zu verlangen. Indem sie dies unterliess, hat sie gegen Art. 3 und 6 VSB verstossen.

III. Art. 8 VSB. Aktive Beihilfe zur Kapitalflucht

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Mehrere Vermögensverwalter der Bank Z begaben sich auch nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht noch regelmässig ins Ausland, um dort – neben der Anlageberatung – entweder selbst Gelder von Kunden entgegenzunehmen oder aber Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer zu erteilen. In Zusammenarbeit mit sog. "intermédiaires" (Mittelsmännern) hatten die Vermögensverwalter in den betreffenden Ländern bereits früher ein System der Kompensation aufgebaut, das es gestattete, Gutschriften und Belastungen auf den Konten der ausländischen Kunden vorzunehmen, ohne dass Noten über die Grenze gebracht werden mussten. Die quantitative Erfassung der zwischen dem 1. Juli 1977 und dem 31. Oktober 1978 durchgeführten Kompensationsgeschäfte ergab ein Total an Einzahlungen ausländischer Kunden von ca. 43,3 Mio Franken, denen Auszahlungen von ca. 15,5 Mio Franken gegenüberstanden. Den Saldenausgleich besorgten die "intermédiaires" auf nicht näher bekannte Weise.

Entscheid:

Die Schiedskommission hat die Bank zu einer Konventionalstrafe von 500'000 Franken verurteilt, welche Summe dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen wurde.

Aus der Begründung (Uebersetzung):

1. Es geht aus dem Text von Art. 8 VSB hervor, dass die in Art. 2 lit. c VSB verpönte "Beihilfe zur Kapitalflucht" die Erfüllung von drei Bedingungen voraussetzt...

Gewiss, der Ausdruck "Kapitaltransfer" mag mehrdeutig erscheinen, aber die Schiedskommission hat bereits bei anderer Gelegenheit erklärt, dass dieser Begriff nicht in engem Sinne als Synonym von "tatsächlicher Transport der Kapitalien" - zu verstehen ist. Es ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Art. 2 lif. c und Art. 8 VSB, dass die Banken sich verpflichtet haben, keine aktiven Schritte zu unternehmen, um in Staaten mit Devisenausfuhrbeschränkung domizilierten Personen die Anlage von Geldern ausserhalb ihres Landes zu ermöglichen. Bei der Anwendung von Art. 8 VSB ist es in erster Linie das Resultat, das zählt, wogegen die technischen Mittel, um es zu erreichen, von untergeordneter Bedeutung sind. Indem die Bank mit Hilfe von Mittelsmännern ein Kompensationssystem im Ausland aufbaute, hat sie ihren Kunden die Möglichkeit eingeräumt, über Guthaben in der Schweiz zu verfügen, deren Ausfuhr verboten war...

Nicht von Wichtigkeit ist, ob die ausländischen Kunden der Bank, die Einzahlungen auf ihre Konten in der Schweiz zu tätigen wünschten, sich an die Vermögensverwalter der Bank oder direkt an die Mittelsmänner – deren Adresse ihnen von den Vermögensverwaltern bekanntgegeben wurde – wandten. Ebenso ist nicht von Belang, inwieweit die auf Konten bei der Bank Z gutgeschriebenen Gelder von bestehenden oder nach dem 1. Juli 1977 akquirierten ausländischen Kunden stammten.

- 2. Die Beihilfe zur Kapitalflucht im Sinne von Art. 8 VSB stellt eine der schwersten Widerhandlungen gegen die Vereinbarung dar. Sie beinhaltet die Verletzung eines fundamentalen Prinzips.
 - a) Im yorliegenden Fall hat die Bank diese Widerhandlung während 16 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung

wiederholt und fortgesetzt begangen. Die Operationen erstreckten sich insgesamt auf hohe Beträge und haben der Bank nicht zu vernachlässigende Gewinne eingebracht... Die Widerhandlung ist daher objektiv schwerwiegend.

b) Auch in subjektiver Hinsicht erscheint die Verfehlung nicht als leicht, hat doch neben den Vermögensverwaltern ein Vizedirektor der Bank an den Geschäften mitgewirkt. Anderseits ist bei der Bemessung der Konventionalstrafe zu berücksichtigen, dass die fehlbaren Personen entgegen den klaren internen Weisungen der obersten Geschäftsleitung gehandelt haben.

IV. Art. 9 VSB. Täuschungsmanöver gegenüber Behörden

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Nach der Gesetzgebung eines ausländischen Staates unterliegen Devisentermingeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu 180 Tagen einer besondern Fiskalabgabe, wenn sie zwischen "residents" abgeschlossen wurden, wogegen Termingeschäfte eines "resident" mit einem "non-resident" davon befreit sind. Fünf ausländische Devisenbroker beanspruchten nun die Dienste der schweizerischen Bank A zur "Domizilierung" von Devisengeschäften, die zwischen dortigen Drittbanken abgeschlossen worden waren. Dies geschah so, dass der ausländische Broker der Bank A bereits geschlossene Geschäfte übermittelte, worauf deren Devisenabteilung im Namen der Bank die Bestätigung gegenüber den vorgeschlagenen Gegenparteien übernahm. Bei einer ersten Gruppe von Tatbeständen wurde jeweils zum vornherein für den nominalmässigen Ausgleich des Kaufsgeschäfts einerseits und des Verkaufsgeschäfts anderseits gesorgt, so dass keine Position in den Büchern der Bank A entstand. Bei einer zweiten Tatbestandsgruppe hatte die Bank A die Devisen-Engagements gegenüber Drittbanken stellvertretend zu übernehmen und musste alsdann abwarten, bis der Broker die entsprechenden Gegengeschäfte zum Ausgleich der Position brachte; bis dann war die Bank A selbst im Risiko. Auf beide Arten konnte einem zwischen zwei Banken jenes Landes abgeschlossenen Devisengeschäft im nachhinein der Charakter eines "Auslandgeschäfts" verliehen werden. Für ihre Dienste bezog die Bank A eine Kommission in der Grössenordnung von 0,1 % des gehandelten Betrages.

Entscheid:

In ihrem motivierten Entscheid hat die Schiedskommission das Verfahren gegen die Bank eingestellt.

Aus der Begründung:

- 1. Art. 9 VSB (Täuschungsmanöver gegenüber Behörden), zählt drei Tatbestandselemente auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Handlung als verpönt im Sinne von Art. 2 lit. c VSB gelten kann:
 - a) Vorliegen einer Bescheinigung: Nach Ziff. 58 Abs. 1 der Erläuterungen vom 9. Dezember 1977 sind Bescheinigungen in erster Linie besondere, vom Kunden zuhanden von Behörden angeforderte Belege. Dagegen fallen Abrechnungen über Devisengeschäfte grundsätzlich in die Kategorie der "routinemässig erstellten Belege". Letztere werden vom Anwendungsbereich des Art. 9 VSB erst erfasst, wenn sie "zu Täuschungszwecken abgeändert werden" (Ziff. 58 Abs. 2 der Erläuterungen).
 - b) Irreführender Charakter der Bescheinigung: Eine wahrheitswidrige Darstellung könnte nun darin erblickt werden, dass
 die Abrechnungen und Bestätigungen einen Drittbetrachter
 zur Annahme veranlassen mussten, die ausländische Bank
 habe das fragliche Devisentermingeschäft durch Vermittlung des Brokers mit der schweizerischen Bank getätigt,
 d.h. telephonisch ausgehandelt, was in Tat und Wahrheit
 nicht der Fall war.
 - c) Täuschung von Behörden: Die Schiedskommission vermag bei der gegebenen Sachlage nicht zu beurteilen,

inwieweit die Domizilierung von Termingeschäften bei der schweizerischen Bank geeignet war, die Meldungen ausländischer Banken an das dortige Devisenaufsichtsamt und damit die Veranlagung der Fiskalabgabe auf Devisentermingeschäften zu verfälschen.

Zusammenfassend hält die Schiedskommission dafür, dass die Domizilierungsgeschäfte der schweizerischen Bank zwar nahe an die mit Art. 9 VSB verpönten Handlungen heranreichen, dass sich aber angesichts der lückenhaften Stellungnahme der ausländischen Behörde ein materieller Verstoss gegen die Vereinbarung nicht objektivieren lässt. Ferner sind gewisse Vorbehalte angebracht, ob die Domizilierungsgeschäfte überhaupt als gegen den Geist der Vereinbarung gerichtete Praktiken einzustufen sind. Das Verfahren ist einzustellen.

V. Art. 4 VSB. Abklärungen über die Herkunft der Gelder

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Im Jahre 1979 kaufte die Bank X von einer kleineren Finanzgesellschaft ausländische Noten im Gegenwert von insgesamt ca. 150'000 Franken an, welche ihr in zwei Sendungen geliefert wurden. Aufgrund polizeilicher Hinweise wurden kurze Zeit später sämtliche bei der Bank X befindlichen Noten dieser Währung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Beim Vergleich ihrer Serie-Nummern mit den von der Polizei gelieferten Angaben zeigte sich, dass sich in den Sendungen der Finanzgesellschaft ein grösserer Betrag von Noten befunden hatte, die aus einer Lösegeldzahlung für einen ausländischen Industriellen stammten.

Entscheid:

In ihrem motivierten Entscheid hat die Schiedskommission das Verfahren gegen die Bank X eingestellt.

Aus der Begründung:

1. Ziff. 30 der Erläuterungen vom 9. Dezember 1977 präzisiert - im Sinne einer authentischen Interpretation von Art. 4 VSB -, dass die Bank keinerlei Geschäfte mit Geldern betreiben darf, von denen ihr bekannt ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte bekannt sein müsste, dass sie durch Handlungen erlangt wurden, die nach schweizerischem Recht strafbar sind oder die Auslieferung des Täters erlauben würden. Ziff. 31 der Erläuterungen hält ausdrücklich fest, dass das Verbot nicht nur bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots gilt, sondern sich auf alle Bankgeschäfte bezieht.

Die Vorermittlungen haben ausreichende Anhaltspunkte geliefert, dass die Bank X durch den Ankauf der fremden Noten bei der Finanzgesellschaft Gelder entgegengenommen hat, die aus der Zahlung eines Lösegeldes für die Freilassung einer entführten Person stammten. Die Entführung eines Menschen ist nach schweizerischem Recht strafbar (Art. 156, 180-182 StGB) und kann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde, Anlass zur Auslieferung des Täters geben (Art. 3 BG betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. Januar 1892).

2. Ein Verstoss gegen Art. 4 VSB setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Bank die kriminelle Herkunft der Gelder bekannt war oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte hätte bekannt sein müssen. Dass dem zuständigen Angestellten der Bank X im Zeitpunkt des Abschlusses der Notengeschäfte mit der Finanzgesellschaft bekannt war, dass die anzuliefernden Noten aus der Lösegeldzahlung für einen entführten Industriellen stammten, kann aufgrund der Aktenlage von vornherein ausgeschlossen werden. Zu fragen bleibt lediglich, ob dem Angestellten konkrete Anhaltspunkte vorlagen, die eine kriminelle Herkunft der von der Finanzgesellschaft gehandelten Noten allgemein als möglich erscheinen liessen.

Ueber die spezifische Tätigkeit der mit Verkaufsangeboten an ihn herangetretenen Finanzgesellschaft hat der zuständige Angestellte sich vor Abschluss der Notengeschäfte nicht erkundigt. Freilich hätte ihm auch die Auskunft, die Gesellschaft befasse sich vorab mit der Einfuhr ausländischer Valuten für Rechnung Dritter, keine konkreten Indizien vermitteln können, dass sich unter den (nach ausländischer Devisengesetzgebung illegal) transferierten Geldern auch solche eigentlich krimineller Herkunft befänden. Und keiner der erhältlichen Informationen liessen sich Hinweise entnehmen, dass beispielsweise die Finanzgesellschaft mit ausländischen Entführerbanden zusammenarbeite.

- 3. Zusammenfassend hält die Schiedskommission dafür, dass seitens der Bank X zwar vorgängige Erkundigungen über die Finanzgesellschaft und die hinter ihr stehenden (teilweise vorbestraften) Personen am Platz gewesen wären, dass diese jedoch nicht genügend konkrete Anhaltspunkte für eine kriminelle Herkunft der von Finanzgesellschaft gehandelten Noten erbracht hätten.
- VI. Art. 3, 6, 7 VSB. Ungenügende Identitätsprüfung
 Art. 11 VSB. Unterlassung der Nachkontrolle bestehender Konten und
 Depots

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Im Jahre 1979 von der bankengesetzlichen Revisionsstelle durchgeführte Stichproben ergaben, dass die Bank Y bei der Identitätsprüfung lediglich in 10 % der untersuchten Fälle Namen und Adresse
des Kunden ordnungsgemäss festgehalten und durch Einsichtnahme in
einen amtlichen Ausweis verifiziert hatte. In 40 % der Fälle verfügte die Bank über Name und Adresse des Kunden (nicht überprüft),
während in 50 % der Fälle die Adresse entweder unvollständig war
(z.B. Australien...) oder überhaupt fehlte. Aehnlich präsentierte sich das Bild bei der Prüfung der Identität juristischer Personen und Gesellschaften, wo die Bank lediglich in 30 % der unter-

suchten Fälle über einen Handelsregisterauszug verfügte. Die nachträgliche Ueberprüfung bestehender Konten und Depots von mehr als 1 Mio Franken schliesslich, die bis zum 30. Juni 1978 hätte vorgenommen werden sollen, hatte die Bank Y gänzlich unterlassen.

Entscheid:

Die Schiedskommission hat die Bank zu einer Konventionalstrafe von Fr. 20'000.- verurteilt und diesen Betrag dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugewendet.

Aus der Begründung (Uebersetzung):

- 1. Bereits in einem früheren Fall hat die Schiedskommission entschieden, dass es sich für die Bank nicht nur darum handeln kann, Name, Alter, Nationalität und Adresse also die Identität der Person festzustellen, die ein Konto auf ihren Namen zu eröffnen wünscht. Die bloss formelle Prüfung der Identität des Kontoberechtigten ist als solche nicht ausreichend. Ebenso darf die Bank sich nicht mit der rein formellen Erklärung des Kunden begnügen, er handle auf eigene Rechnung. Der Ausdruck "wahrer Berechtigter", wie er im Text von Art. 3 VSB figuriert, ist in dieser Hinsicht besonders bedeutungsvoll. Er muss verstanden werden im Sinne des "wirtschaftlich Berechtigten" an den Vermögenswerten, welche die Bank zur Anlage entgegennimmt, und nicht im Sinne des "gegenüber der Bank über das Konto Verfügungsberechtigten".
 - ...Vorliegend hat die Bank bei der Prüfung sowohl der Identität des Vertragspartners wie jener des wirtschaftlich Berechtigten die Vorschriften der Vereinbarung (Art. 3, 6 und 7 VSB) nicht eingehalten. Die Bank bringt zu ihrer Entlastung vor, bei einem kleineren, auf die Vermögensverwaltung spezialisierten Institut seien die meisten Kunden der Direktion persönlich bekannt und es bedürfe daher keiner Formalisierung der Identitätsprüfung. Dieser Einwand hält nicht stand. Die Bank muss sämtliche Angaben zur Identität ihrer Kunden sowie von Dritt-

personen, durch die ihre Kunden handeln, aktenkundig machen, um allfälligen Auskunftsbegehren zuständiger Behörden jederzeit nachkommen zu können. Wenn die Bankkunden oder ihre Vertreter lediglich dem sie betreuenden Kadermitglied persönlich bekannt sind, verfügt die Bank nach dessen Austritt nicht mehr über sämtliche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Zeugnisund Auskunftspflichten erforderlichen Angaben.

2. Nach Art. 11 VSB sind die Banken verpflichtet, für Kunden mit Konten oder Depots von mehr als 1 Mio Franken, die schon vor Inkrafttreten der Vereinbarung Kunden der Bank waren, das Ueberprüfungsverfahren gemäss Art. 6 und 7 VSB innert einem Jahr nachzuholen.

Die bankengesetzliche Revisionsstelle der Bank Y hat im Mai 1979 - also fast zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung - festgestellt, dass die Bank noch keinerlei Schritte zur Ueberprüfung dieser Dossiers unternommen hatte. Die Verletzung von Art. 11 VSB ist daher offenkundig...

VII. Art. 3 VSB. Ungenügende Identitätsprüfung bei Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg

<u>Sachverhalt</u> (Zusammenfassung):

Der Bank Z ging mit der Post das Kontoeröffnungsgesuch des Ausländers A zu, begleitet von einem Unterschriftenmuster, dem Formular "Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots", einer Beglaubigung der Unterschrift von A durch eine ausländische Bank B sowie einem von dieser Bank ausgestellten Check über US-\$ 75'000.—. Die Bank Z eröffnete darauf A ein Konto in Höhe von US-\$ 75'000.— und sandte ihm ein Checkheft an seine Domiziladresse. Einige Wochen später erschien A am Schalter der Bank Z und präsentierte zwei Checks über US-\$ 5'000.— und US-\$ 3'000.—, welche die Bank gegen bar einlöste. Wenige Tage danach erschien A erneut am Schalter, um einen Check von US-\$ 60'000.— zur Zahlung zu präsentieren. Da die Bank Z in der Zwischenzeit den Check über US-\$ 75'000.— mit dem

Vermerk "indorsement missing" via ihre ausländische Korrespondenzbank C zurückerhalten hatte, benachrichtigte sie die Polizei. A wurde wegen Betrugsverdacht verhaftet. Später stellte sich heraus, dass die Bank B gar nicht existierte und der auf sie gezogene Check ein Nonvaleur war.

Entscheid:

Die Schiedskommission hat die Bank Z zu einer Konventionalstrafe von Fr. 2'000.- verurteilt und diesen Betrag dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugewendet.

Aus der Begründung:

1. Nach Ziff. 16 der Erläuterungen (zu Art. 3 VSB) verlangt die Bank, wenn die Kundenbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen wird, eine Beglaubigung der Unterschrift des ausländischen Vertragspartners durch das betreffende Konsulat, eine Korrespondenzbank oder einen ihr persönlich bekannten, vertrauenswürdigen Kunden. Die Aufzählung dieser Beglaubigungsmöglichkeiten ist abschliessend. Der Zweck von Ziffer 16, einen möglichst gleichwertigen Ersatz für die "Mann zu Mann"-Identitätsprüfung bereitzustellen, erfordert eine restriktive Interpretation dieser Bestimmung. Nur eine ausländische Bank, mit der die schweizerische Bank im Kontoverkehr steht und von der sie demzufolge ein Verzeichnis der unterschriftsberechtigten Personen besitzt, erfüllt das Kriterium einer "Korrespondenzbank".

Die Bank Z hat ein Kontokorrent zugunsten des Ausländers A eröffnet aufgrund einer Bescheinigung, die von einer unbekannten ausländischen Bank, mit der sie niemals korrespondiert hatte, ausgestellt war. In der Tat gibt der Direktor der Bank in einem Brief an das Sekretariat der Schiedskommission selbst zu, dass es sich bei der Bank B nicht um eine Korrespondenzbank im Sinne von Ziff. 16 der Gemeinsamen Erläuterungen han-

delte. Die Verletzung dieser Vorschrift ist daher offenkundig, und die Tatsache, dass der Kontoinhaber später persönlich am Schalter der Bank vorgesprochen hat, vermag hieran nichts zu ändern.

2. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe hat die Schiedskommisssion die Schwere der Vertragsverletzung, den Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 2 VSB). Hingegen ist sie nicht verpflichtet, Existenz oder Umfang des Gewinns, den die Bank unter Verletzung der Vereinbarung realisieren konnte, in Betracht
zu ziehen.

Die Verpflichtung, die Identität des wahren Berechtigten festzustellen und eine Beglaubigung seiner Unterschrift einzuverlangen, ist eher formeller Natur, aber ihre Nichtbeachtung kann
zu Situationen führen, die dem guten Ruf des Finanzplatzes
Schweiz überaus abträglich sind. Objektiv ist die von der
Bank Z begangene Verletzung nicht die gravierendste der in
Art. 2 VSB statuierten Widerhandlungen, weist aber dessen ungeachtet eine gewisse Schwere auf. Subjektiv ist die begangene
Nachlässigkeit offensichtlich, aber es handelt sich nicht um
eine vorsätzliche Verfehlung.